

Benutzungsordnung für die öffentliche Anlage „Gomadinger See“ mit Grillplatz, Pavillon und Teichanlage der Gemeinde Gomadingen

1. Zweckbestimmung

(1) Diese Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gomadingen und kann von jedermann benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Anlage ist nur von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.

2. Verhalten auf der Anlage

(1) Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen befestigten Feuerstelle gemacht werden. Zusätzliche Feuerstellen, Grillstellen und Aggregate dürfen nicht angelegt bzw. betrieben werden.

(2) Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.

(3) In der Grillstelle darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden.

(4) Das Nächtigen sowie das Aufstellen von Zelten, eigenen Pavillons und Campingfahrzeugen ist auf der Anlage nicht erlaubt. Des Weiteren ist das Befahren und Parken mit motorisierten Fahrzeugen verboten. Hierfür sind die Parkplätze vor der Holzschranke zu benutzen.

(5) Die Anlage mit Grillplatz darf nur in einer seinem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen der Einrichtung, wie zum Beispiel Holzbänke, Tische, Feuerstelle, Pavillon, Infoschilder usw. verpflichten zum Schadenersatz und können strafrechtliche Verfolgungen nach sich ziehen.

(6) Es ist besonders darauf zu achten, dass die Anlage nicht verschmutzt wird. Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen.

(7) Andere Besucher des Platzes sowie Anlieger dürfen durch die Benutzung der Anlage nicht gestört werden. Die gilt vor allem auch in Bezug auf Lärmbelästigung.

(8) Das Schwimmen im Teich ist nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

3. Anwendung der Polizeiverordnung

Im Übrigen gelten für die Anlage auch die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Gomadingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen umweltschädliches Verhalten in der jeweils geltenden Fassung.

4. Ausnahmen

Für Einzelveranstaltungen von öffentlichen Einrichtungen und Vereinen auf der Anlage können Ausnahmen von den oben genannten Benutzungsregeln zugelassen werden. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Bürgermeisteramt Gomadingen zulässig.

5. Zuwiderhandlungen

(1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die offensichtlich unter dem Einfluss alkoholischer oder anderer berauschender Mittel stehen, können am Betreten der Anlage gehindert werden oder mit einem Platzverweis von der Anlage verwiesen werden.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann auch ein zeitlich befristetes oder auch unbefristetes Aufenthaltsverbot für die Anlage erteilt werden.

6. Beseitigungspflicht

Wer einen Schaden herbeiführt, hat diesen unverzüglich dem Bürgermeisteramt Gomadingen zu melden. Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Gomadingen, den 25. Juni 2010
Bürgermeisteramt Gomadingen

gez. Betz

Bürgermeister